

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DOREN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 12.03.2024

01. Verordnung: Gebührenverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE DOREN ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE, GEMEINDEABGABEN, -STEUER UND -GEBÜHREN FÜR DAS JAHR 2024

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Doren vom 11.03.2024 werden gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, idF BGBl. I Nr. 168/2023, folgende Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren für das Jahr 2024 verordnet:

§ 1

Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren

	EURO / Hebesatz
1) Grundsteuer:	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Bemessungsgrundlage € 1.075,50	Hebesatz 500%
b) für sonstige Grundstücke und Gebäude Bemessungsgrundlage € 15.126,15	Hebesatz 500%
2) Kommunalsteuer: von der Bemessungsgrundlage beträgt der einheitliche Steuersatz	3%
3) Tourismusbeitrag: Ortsklasse veranschlagtes Gesamtaufkommen in % der Bemessungsgrundlage	C 7.500,00 0,31%
4) Gästetaxe: Die Gästetaxe wird gemäß § 13 des Tourismusgesetzes über die Einhebung einer Gästetaxe für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit pro Person und Nächtigung festgesetzt.	1,90
	EURO

<p>5) Hand- und Zugdienst Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten der Gemeinde Doren wird folgender Betrag festgesetzt: Handdienste 1 Tagschicht (8 Stunden) pro Haushalt oder als Geldwert bis zum vollendeten 60. Lebensjahr</p> <p>Handdienste 1 Tagschicht (8 Stunden) pro Haushalt oder als Geldwert zum vollendeten 60. Lebensjahr bis zum vollendeten 70. Lebensjahr</p>	<p>59,00</p> <p>29,50</p>
<p>6) Zweitwohnsitzabgabe: Zweitwohnsitzabgabe Geschossfläche per m²: Zweitwohnsitzabgabe pro Wohnung: Zweitwohnsitzabgabe pro Wohnwagen pro Halbjahr:</p>	<p>8,95</p> <p>985,21</p> <p>55,00</p>
<p>7) Hundesteuer: Die Einhebung einer Hundeabgabe wird die Höhe der Hundesteuer je Hund wie folgt festgesetzt:</p>	<p>59,00</p>
<p>Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:</p>	
<p>8) Abfallgebühren (einschließlich 10 % USt.) <u>Grundgebühr jährlich gemäß § 4 Abfallgebührenverordnung:</u> Einpersonenhaushalt und nicht ganzjährig bewohnte Häuser Zwei- und Dreipersonenhaushalt Vier- und Mehrpersonenhaushalt Sonstige Abfallverursacher</p> <p><u>Abfuhrgebühren:</u> 60 l Mülltonne 40 l Restabfallsack 8 l Bioabfallsack 15 l Bioabfallsack Fettkübel 240 l Gestrasack (inkl. 20 % USt.) 1 kg Sperrmüll (nach tatsächlicher Menge) Sondermüll in Haushaltsmengen 120 l Biocontainer 240 l Container 660 l Container 800 l Container 1.100 l Container</p>	<p>47,00</p> <p>61,00</p> <p>81,00</p> <p>47,00</p> <p>6,00</p> <p>4,00</p> <p>1,00</p> <p>1,55</p> <p>1,30</p> <p>1,20</p> <p>0,41</p> <p>0,00</p> <p>12,00</p> <p>20,00</p> <p>50,00</p> <p>60,00</p> <p>82,00</p>

9) Wassergebühren (einschließlich 10 % USt.)	
Anschlussgebühr gem. § 11 Wasserleitungsverordnung:	
Wasseranschlussgebühren – Ein- und Zweifamilienhaus	2.375,00
Wasseranschlussgebühren – für jede weitere Wohneinheit 50 %	1.187,00
Wasserbezugsgebühr je m ³ Verbrauch gem. §13 Wasserleitungsverordnung	1,30
Grundgebühr je Monat gem. §13 Wasserleitungsverordnung	9,20
Zählmiete pro Monat gem. § 13 Wasserleitungsverordnung:	
a) Zählmiete je Halbjahr (klein)	9,50
b) Zählmiete je Halbjahr (groß)	19,30
10) Abwasserbeseitigung (einschließlich 10 % USt)	
Anschlussgebühr gemäß § 10 Kanalordnung:	
Beitragssatz je m ² anrechenbarer Fläche	32,00
Kanalbenützungsbüh je m ³ Wasserverbrauch gemäß §16 Kanalordnung	3,38
Kanalbenützungsbüh pauschaliert je 3,5 m ³ pro Person/Monat	136,00

§ 2

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Guido Flatz